

Alimentenbevorschussung : örtliche Zuständigkeit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gebaute Verfahren mit den verschiedenen Rechtsmittelmöglichkeiten bei der heutigen Zahl von Asylbewerbern zu Engpässen führt, und dass auf der andern Seite der Anspruch auf Anwesenheit und Arbeitsbewilligung während des Verfahrens durchaus eine Attraktion auf Ausländer haben kann.

(Fortsetzung in Heft Nr. 2/83)

AUS DER ARBEIT DER KONFERENZ

Alimentenbevorschussung – örtliche Zuständigkeit

Der in Heft Nr. 10/82 dieser Zeitschrift unter diesem Titel publizierte Artikel von Prof. Dr. iur. Cyril Hegnauer hat in weiten Kreisen unserer Mitglieder Verwirrung und Unsicherheit ausgelöst. Der geschäftsleitende Ausschuss der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sieht sich deshalb veranlasst, eine klärende Stellungnahme zur Frage der Zuständigkeit bei der Alimentenbevorschussung abzugeben.

I. Art. 293, Abs. 2 ZGB verweist die Regelung einer Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mangels verfassungsrechtlicher Grundlagen ins kantonale öffentliche Recht. Die Kantone sind in der Art dieser Regelung frei; sie haben diese Materie denn auch unterschiedlich behandelt, sei es im EG zum ZGB, in ihren Fürsorge- oder Sozialhilfegesetzen oder in speziellen Erlassen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit, d. h. für die Bestimmung, welches Gemeinwesen für die Alimentenbevorschussung zuständig ist.

II. Verweist das kantonale Recht auf den zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes, so ist für die Feststellung desselben allein nach den Bestimmungen des ZGB vorzugehen. Das gilt auch dann, wenn das kantonale Recht die Alimentenbevorschussung der Wohngemeinde, bzw. der Wohnsitzgemeinde zuweist. Viele Kantone haben denn auch diese Regelung getroffen und ausschliesslich den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen als massgebend erklärt. Weist jedoch das kantonale Recht die Alimentenbevorschussung in die Zuständigkeit der Fürsorgegemeine oder der Fürsorgebehörde, ohne ausdrücklich auf den

Wohnsitz gemäss ZGB zu verweisen, dann ist der Wohnsitz von kantonalen Recht abzuleiten und nicht etwa vom Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung Bedürftiger vom 24. 6. 1977 (Zuständigkeitsgesetz).

Dies trifft auch für den besprochenen Fall des Kantons Glarus (ZöF Nr. 10/82) zu, hat doch nach Art. 50a, Abs. 1 EF zum ZGB des Kantons Glarus die Fürsorgegemeinde am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes Vorschüsse auszurichten. Für die Bestimmung des massgebenden Wohnsitzes bleibt nichts anderes übrig, als das kantonale Recht zu konsultieren. Nach Art. 7 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge des Kantons Glarus vom 1. 5. 1966 begründet der Eintritt in eine Pflegefamilie keinen neuen Wohnsitz.

III. Unbestritten ist, dass die Mutter des Kindes im Zeitpunkt seiner Unterbringung in der Gemeinde B ihren eigenen Wohnsitz in der Gemeinde D hatte und dass das Kind ihren Wohnsitz teilte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Mutter die elterliche Gewalt auf eigenes Begehren (Art. 312 ZGB) entzogen und das Kind unter Vormundschaft gestellt wurde (Art. 368 ZGB). Nach Art. 376, Abs. 1 ZGB erfolgt die Bevormundung am Wohnsitz der zu bevormundenden Personen. Der Inzwischen erfolgte Umzug der Mutter nach M ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde D nach kantonalem Fürsorgerecht, das hier als massgebend zu betrachten ist, bevorschusspflichtig ist und dies bis zu einem allfälligen Wechsel des Wohnsitzes des Kindes im Sinne von Art. 377, Abs. 1 ZGB auch bleibt.

IV. Das Zuständigkeitsgesetz regelt lediglich die Zuständigkeit *zwischen den Kantonen* für die Unterstützung Bedürftiger. Die materielle Regelung des Fürsorgewesens bleibt nach wie vor Sache der Kantone. Daher erscheint es verfehlt – nicht nur im dargestellten Fall, sondern generell –, für die Auslegung des Wohnsitzbegriffes bei der Regelung der Alimentenbevorschussung die Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes heranzuziehen, es sei denn, das kantonale Recht würde ausdrücklich auf diese verweisen.